

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 31.03.2020
RS 14

**Betrifft: COVID-19 – Informationen zu Abfallsammelzentren, Baustellen,
Gemeinderatssitzungen, Zweitwohnsitze und Sportplätze**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund vermehrter Anfragen zu den Themen Abfallsammelzentren, Baustellen, Gemeinderatssitzungen, Zweitwohnsitze und Sportplätze wurde seitens des Österreichischen Gemeindebundes Kontakt mit dem zuständigen Ministerium bzw. mit dem Krisenstab aufgenommen um diesbezüglich einen bundesweit einheitlichen Informationsstand zu erreichen.

Folgende Auskünfte wurden erteilt:

Abfallwirtschaft – Abfallsammelzentren:

Bei Abfallsammelzentren handelt es sich um *Betriebsstätten (Ausnahmetatbestand Abfallentsorgungsbetriebe)*, die zur Abfallentsorgung als notwendiges Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreten werden dürfen.

Demgemäß gibt es kein Betretungsverbot, aber auch keine Offenhaltungspflicht (!) Nunmehr kann rechtssicher auf regionaler bzw. lokaler Ebene (je nach Bedarf) die Entscheidung getroffen werden, ob offengehalten wird, welche Abfälle entsorgt werden können, mit welchen Öffnungszeiten und unter welchen Bedingungen.

Betreten von Baustellen:

Demnach „dürfen Baustellen zu beruflichen Zwecken betreten werden. Der 1-Meter-Abstand ist einzuhalten und eine Schließung ist nicht vorgesehen.“

Gemeinderatssitzungen:

Auch zur Frage der Gemeinderatssitzungen hat sich das Gesundheitsministerium geäußert und mitgeteilt, dass man „sich den Ausführungen anschließt, dass die Verordnung verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass das Betretungsverbot in Bezug auf Gemeinderatssitzungen nur insoweit gilt, als die Länder und Gemeinden anderweitige Möglichkeiten zur Beibehaltung (Bsp. Livestream) festgelegt haben.“

Sollten daher die Gemeindeordnungen anderweitige Möglichkeiten vorsehen (etwa Livestream) und die Gemeinden diese Möglichkeiten nutzen, dann gilt ein Betretungsverbot.

Nicht davon auszugehen ist, dass die Gemeinden Livestreams vorsehen müssen, sollten die Länder diese Möglichkeiten in den Gemeindeordnungen vorsehen.

Sollte daher ein Land diese Möglichkeit nicht vorsehen oder aber die Gemeinde diese nicht nutzen (wollen oder können), dann besteht weiterhin kein Betretungsverbot (wobei es sinnvoll ist, nicht notwendige Gemeinderatssitzungen bzw. -beschlüsse zu verschieben).

Zweitwohnsitze:

Auch zum Thema Zweitwohnsitze hat sich das Ministerium geäußert und ein weiteres Mal festgehalten, dass „das Fahren zu einem Haupt- bzw. Nebenwohnsitz als notwendiges Grundbedürfnis des täglichen Lebens anzusehen und zulässig ist“.

Demgemäß ist es erlaubt, dass Personen (wohl nur jene, die im selben Haushalt wohnen) ihren Zweitwohnsitz aufsuchen (etwa zu Ostern).

Sportplätze

Nachdem gemäß der Verordnung (über das Betretungsverbot von öffentlichen Orten) für alle Sportstätten (Sportplätzen) ein Betretungsverbot verhängt wurde, wurde nunmehr klargestellt, dass Sportstätten (Sportplätze) sehr wohl zur Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten betreten werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass von den ausführenden Personen dieser Tätigkeiten ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer